ÖFMC

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat

Nationalteam Kaderkonzept

Stand: 08.11.2026

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Inhaltsverzeichnis

1 – Einleitung 4
2 – Organisation des Nationalteamwesens 5
2.1 ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat 5
2.2 Buhurt Austria (BA) 5
2.3 Österreichischer Medieval Combat-Kaderverein (ÖMC-K) 6
3 – Allgemeine Grundsätze 7
3.1 Kaderzugehörigkeit und Nationalmannschaft 7
3.2 Allgemeine Voraussetzungen 7
3.3 Fairness und Chancengleichheit 8
4 – Nationalteamkader Buhurt 9
4.1 Zielsetzung 9
4.2 Aufnahmevoraussetzungen 9
4.3 Bereitschaftsbekundung 10
4.4 Auswahlkomitee Buhurt 11
4.5 Sportliche Auswahl 11
4.6 Vetorecht und Überprüfung 12
4.7 Berufung in den Nationalteamkader 13
4.8 Nationalteam-Trainings Buhurt 13
4.9 Internationale Entsendung Buhurt 14
5 – Nationalteam SAF (Soft Armored Fighting) 15
5.1 Zielsetzung 15
5.2 Zusammensetzung der Nationalmannschaft 15
5.3 Interessensbekundung 16
5.4 Auswahl und Nominierung 16
5.5 Startplatzvergabe und Nachnominierung 17
5.6 Vorbereitung auf internationale Meisterschaften 17
5.7 Berufung und internationale Entsendung 18
6 – Nationalteam-Ausstattung und organisatorische Leistungen 19
6.1 Nationalteam-Ausstattung 19

6.2 Gebühren und Kosten 19
6.3 Förderungen und finanzielle Unterstützung 20
7 – Rechte und Pflichten der Athlet:innen 21
7.1 Rechte 21
7.2 Pflichten 21
8 – Prävention, Integrität und Datenschutz 22
8.1 Sicherheit und Safe Sport 22
8.2 Anti-Doping 22
8.3 Datenschutz 22
9 – Schluss- und Übergangsbestimmungen 23
9.1 Verhältnis zu anderen Regelwerken 23
9.2 Übergangsbestimmungen Buhurt 2027–2029 23
9.3 Weiterentwicklung des SAF-Nationalteamwesens 24
9.4 Inkrafttreten 24
Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf) 25

1 – Einleitung

Die österreichische Nationalmannschaft im Medieval Combat setzt sich aus ausgewählten Athlet:innen zusammen, die Österreich bei internationalen Wettkämpfen, insbesondere Welt- und Europameisterschaften, vertreten.

Der ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat verfolgt das Ziel, geeigneten österreichischen Athlet:innen die Teilnahme an internationalen Meisterschaften zu ermöglichen, ihre sportliche Leistungsfähigkeit zu fördern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Medieval Combat-Sports nachhaltig zu stärken.

Die Organisation des Nationalteamwesens umfasst sowohl die Vorbereitung und Betreuung von Athlet:innen als auch deren Auswahl, Berufung und Entsendung zu internationalen Meisterschaften. Dabei stehen sportliche Leistungsfähigkeit, Fairness, Chancengleichheit, Sicherheit und eine transparente Auswahl im Mittelpunkt.

Mit der organisatorischen Ausgliederung der Sportdisziplin Buhurt zum 01.01.2027 erfolgt eine Neustrukturierung des österreichischen Nationalteamwesens.

Das vorliegende Konzept unterscheidet daher zwischen zwei eigenständigen Nationalteambereichen:

- **Soft Armored Fighting (SAF):** Der ÖFMC ist für die sportfachliche Organisation, Auswahl und internationale Entsendung der österreichischen Nationalmannschaft verantwortlich.
- **Buhurt:** Die Organisation des mehrjährigen Nationalteamkaders erfolgt während des vertraglich vereinbarten Übergabezeitraums in Zusammenarbeit zwischen dem ÖFMC, Buhurt Austria (BA) und dem Österreichischen Medieval Combat-Kaderverein (ÖMC-K).

Die organisatorische und administrative Abwicklung des österreichischen Nationalteamwesens kann über den ÖMC-K erfolgen.

Die jeweiligen Nationalteambereiche werden unter Berücksichtigung ihrer sportfachlichen, organisatorischen und internationalen Besonderheiten getrennt geführt.

2 – Organisation des Nationalteamwesens

2.1 ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat

Der ÖFMC trägt die sportfachliche Gesamtverantwortung für die von ihm vertretenen Spielformen des Medieval Combat-Sports.

Im Bereich Soft Armored Fighting ist der ÖFMC insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Organisation und Koordination der österreichischen Nationalmannschaft;
- Festlegung der nationalen Auswahl- und Entsendungskriterien;
- Durchführung der Auswahl- und Nominierungsverfahren;
- Koordination der internationalen Meldungen und Entsendungen;
- Unterstützung der sportlichen Vorbereitung;
- Sicherstellung der Einhaltung relevanter Sport-, Sicherheits- und Integritätsbestimmungen.

Für den Buhurt-Bereich nimmt der ÖFMC ausschließlich jene Aufgaben wahr, die sich aus der Übergabe- und Überleitungsvereinbarung mit Buhurt Austria oder aus weiterhin bestehenden internationalen Verpflichtungen ergeben.

Die innerhalb des ÖFMC zuständigen Organe und Organisationseinheiten handeln im Rahmen der geltenden Statuten, Ordnungen und Beschlüsse.

2.2 Buhurt Austria (BA)

Buhurt Austria ist ab dem 01.01.2027 für die operative Organisation und sportfachliche Entwicklung der Sportdisziplin Buhurt in Österreich verantwortlich.

Die Zusammenarbeit im Nationalteamwesen richtet sich nach der zwischen dem ÖFMC und BA abgeschlossenen Übergabe- und Überleitungsvereinbarung.

Während des Übergabezeitraums vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 erfolgt die sportliche Auswahl des Buhurt-Nationalteamkaders durch ein gemeinsames Auswahlkomitee.

BA übernimmt insbesondere die sportfachliche Vorbereitung, die Organisation von Buhurt-spezifischen Trainingsmaßnahmen und gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Qualifikationsturnieren.

Ab dem 01.01.2030 soll BA die sportfachliche Verantwortung für das österreichische Buhurt-Nationalteam vollständig eigenständig wahrnehmen.

2.3 Österreichischer Medieval Combat-Kaderverein (ÖMC-K)

Die organisatorische und administrative Abwicklung des österreichischen Nationalteamwesens erfolgt, soweit vorgesehen, über den Österreichischen Medieval Combat-Kaderverein (ZVR 1450662396).

Der ÖMC-K ist ein rechtlich eigenständiger, dem ÖFMC organisatorisch zugeordneter Verein mit Sitz in Wien.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die administrative Verwaltung des Nationalteamwesens;
- die Führung der Kader- und Mitgliedschaftsunterlagen;
- die Abwicklung von Kaderverträgen und organisatorischen Vereinbarungen;
- die Unterstützung bei Förderungs- und Finanzierungsangelegenheiten;
- die Beschaffung und Verwaltung von Nationalteam-Ausstattung;
- die organisatorische Unterstützung internationaler Entsendungen;
- die Betreuung der dem ÖMC-K zugeordneten Kadermitglieder.

Die Übernahme konkreter Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der Statuten des ÖMC-K und der jeweiligen Vereinbarungen.

Für den Buhurt-Bereich erfolgt die Zusammenarbeit mit BA gemäß den Bestimmungen der Übergabe- und Überleitungsvereinbarung.

Solange die gemeinsame Buhurt-Kaderverwaltung über den ÖMC-K erfolgt, ist eine Vorstandsstruktur mit folgenden Funktionen vorgesehen:

1. Nationalteam Trainer:in – entsandt vom ÖFMC;
2. Verwaltungsreferent:in – entsandt vom ÖFMC;
3. Finanzreferent:in – entsandt vom ÖFMC;
4. Buhurt-Referent:in – entsandt von BA.

Zusätzlich können nach Maßgabe der Statuten bis zu zwei Kadermitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Das Entsendungsrecht von BA setzt seine rechtswirksame Verankerung in den Statuten des ÖMC-K voraus.

Die organisatorische Funktion des/der Nationalteam Trainer:in innerhalb des ÖMC-K ist von den sportfachlichen Trainings- und Betreuungsfunktionen der einzelnen Nationalteambereiche zu unterscheiden.

3 – Allgemeine Grundsätze

3.1 Kaderzugehörigkeit und Nationalmannschaft

Die Zugehörigkeit zu einem Nationalteamkader und die tatsächliche Berufung beziehungsweise Entsendung zu einer internationalen Meisterschaft sind grundsätzlich voneinander zu unterscheiden.

Eine Kaderzugehörigkeit begründet keinen automatischen Anspruch auf die Teilnahme an einer Welt- oder Europameisterschaft.

Die tatsächliche Entsendung hängt insbesondere von den internationalen Teilnahmebestimmungen, den verfügbaren Startplätzen, der sportlichen Eignung sowie den organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen ab.

Für die Nationalteambereiche gelten unterschiedliche Organisationsmodelle:

Buhurt: Mehrjähriges Kadersystem mit langfristiger sportlicher Entwicklung und gesonderter Entsendungsentscheidung.

SAF: Veranstaltungsbezogene Zusammenstellung der Nationalmannschaft ohne verpflichtende dauerhafte Kaderzugehörigkeit.

3.2 Allgemeine Voraussetzungen

Die Aufnahme in einen Nationalteamkader beziehungsweise die Berufung in eine Nationalmannschaft setzt grundsätzlich voraus:

- die Erfüllung der jeweiligen nationalen und internationalen Teilnahmevoraussetzungen;
- eine ausreichende sportliche und gesundheitliche Eignung;
- die Bereitschaft zur Einhaltung der geltenden Wettkampf- und Sicherheitsbestimmungen;
- die Anerkennung der einschlägigen Verhaltenskodizes sowie der Anti-Doping- und Safe-Sport-Vorgaben;
- einen respektvollen und fairen Umgang mit anderen Athlet:innen, Trainer:innen und Offiziellen;
- die Bereitschaft zur Mitwirkung an erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

Für minderjährige Athlet:innen gelten zusätzlich die einschlägigen Kinder- und Jugendschutzbestimmungen. Erforderliche Einwilligungen der Erziehungsberechtigten sind vor einer Entsendung einzuholen.

Die internationale Startberechtigung richtet sich ausschließlich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der zuständigen internationalen Sportorganisation beziehungsweise des Veranstalters.

3.3 Fairness und Chancengleichheit

Der ÖFMC bekennt sich zu einem transparenten, diskriminierungsfreien und chancengerechten Nationalteamwesen.

Auswahlentscheidungen haben auf sachlichen, nachvollziehbaren Kriterien zu beruhen.

Dabei sollen sowohl sportliche Leistungen als auch unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten, Altersklassen und die tatsächlichen internationalen Teilnahmebedingungen angemessen berücksichtigt werden.

Entscheidungen über die Auswahl und Entsendung von Athlet:innen sind unter Wahrung des Datenschutzes nachvollziehbar zu dokumentieren.

4 – Nationalteamkader Buhurt

4.1 Zielsetzung

Ziel des Buhurt-Nationalteamkaders ist der langfristige Aufbau einer leistungsfähigen österreichischen Nationalmannschaft zur Teilnahme an internationalen Meisterschaften.

Der mehrjährige Kader dient insbesondere der kontinuierlichen sportlichen Entwicklung, der Verbesserung individueller Wettkampfleistungen sowie dem Aufbau eingespielter Mannschaften für Gruppenbewerbe.

Der Kader umfasst Athlet:innen für Einzel- und Gruppenbewerbe entsprechend den jeweiligen internationalen Wettkampfbestimmungen.

Die Organisation des Buhurt-Kaders erfolgt während des Übergabezeitraums in gemeinsamer Verantwortung nach Maßgabe der Übergabe- und Überleitungsvereinbarung zwischen ÖFMC und BA.

4.2 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in den Buhurt-Nationalteamkader steht grundsätzlich allen geeigneten Buhurt-Athlet:innen offen, die die jeweiligen sportlichen und internationalen Voraussetzungen erfüllen.

Eine Mitgliedschaft in einem ÖFMC-Mitgliedsverein ist für Buhurt-Athlet:innen ab dem 01.01.2027 nicht mehr allgemein verpflichtend.

Die erforderliche Vereinszugehörigkeit beziehungsweise organisatorische Anbindung richtet sich nach den Bestimmungen von Buhurt Austria, des ÖMC-K und der jeweils zuständigen internationalen Sportorganisation.

Für die mehrjährige Kaderzugehörigkeit werden insbesondere folgende Voraussetzungen herangezogen:

- nachgewiesene sportliche Leistungsfähigkeit;
- regelmäßige und ernsthafte Ausübung des Buhurt-Wettkampfsports;
- Bereitschaft zur Teilnahme an gemeinsamen Nationalteam-Trainings;
- Teilnahme an angeordneten sportlichen Sichtungsmaßnahmen;
- Einhaltung der geltenden Wettkampf- und Sicherheitsbestimmungen;
- Erfüllung der erforderlichen gesundheitlichen und organisatorischen Voraussetzungen.

Die konkrete Dauer einer Kaderberufung sowie weitere Aufnahmevoraussetzungen werden im Rahmen der jeweiligen Kaderausschreibung bekannt gegeben.

4.3 Bereitschaftsbekundung

Die Aufnahme neuer Athlet:innen erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines öffentlich ausgeschriebenen Bewerbungsverfahrens.

Die Ausschreibung wird durch den ÖMC-K in Abstimmung mit dem ÖFMC und BA veröffentlicht.

Der Bewerbungszeitraum beträgt in der Regel sechs Wochen.

Die Bereitschaftsbekundung erfolgt grundsätzlich über ein digitales Formular. Sie kann entweder durch den/die Athlet:in selbst oder gesammelt durch den jeweiligen Verein für mehrere Athlet:innen eingebracht werden.

Bei einer zentralen Meldung durch den Verein ist sicherzustellen, dass die gemeldeten Athlet:innen über die Bewerbung informiert sind und dieser zugestimmt haben.

Im Rahmen der Bereitschaftsbekundung werden insbesondere folgende Angaben und Nachweise erhoben:

- **Stammdaten:** Name, Geburtsdatum, Geschlecht beziehungsweise Startklasse, Kontaktdaten und Anschrift;
- **Sportliche Angaben:** BI-Lizenz, bisherige Nationalteamzugehörigkeit, bevorzugte Wettkampfbewerbe und sportlicher Schwerpunkt;
- **Versicherung:** Angabe, ob eine entsprechende Versicherung bereits vorhanden ist oder über den ÖMC-K bezogen werden soll;
- **Staatsbürgerschaft:** verpflichtender Upload eines geeigneten Staatsbürgerschaftsnachweises;
- **Anti-Doping:** verpflichtender Upload eines gültigen NADA-eLearning-Zertifikats;
- **Verhaltenskodex:** unterzeichneter Verhaltenskodex des ÖMC-Kadervereins;
- **Fotos:** aktuelles Porträtfoto sowie vier Rüstungsfotos für den Authenticity-Check, die einzeln oder gesammelt hochgeladen werden können;
- **Wettkampferfahrung:** freiwillige kurze Angabe zu bisherigen Wettkämpfen und sportlichen Erfolgen.

Weitere Unterlagen dürfen nur verlangt werden, soweit sie für die Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen oder aufgrund internationaler Teilnahmebestimmungen erforderlich sind.

Die Bewerbungsunterlagen werden administrativ auf Vollständigkeit geprüft. Bei fehlenden oder fehlerhaften Unterlagen kann eine Nachreichung innerhalb einer Frist von grundsätzlich sieben Werktagen verlangt werden.

Außerhalb der ausgeschriebenen Bewerbungszeiträume können geeignete Athlet:innen bei besonderem sportlichem Bedarf zur Teilnahme an einem Auswahlverfahren eingeladen werden.

4.4 Auswahlkomitee Buhurt

Die sportliche Auswahl und Nominierung von Athlet:innen für den Buhurt-Nationalteamkader erfolgt während des Übergabezeitraums durch ein gemeinsames Auswahlkomitee.

Das Auswahlkomitee besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

- drei von Buhurt Austria nominierte Personen;
- zwei vom ÖFMC nominierte Personen.

Die Mitglieder werden durch die jeweils zuständigen Organe ihrer Organisation bestellt und müssen über die erforderliche fachliche Eignung verfügen.

Das Auswahlkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner fünf Mitglieder teilnehmen und darunter mindestens eine von jeder Organisation entsandte Person vertreten ist.

Beschlüsse über die sportliche Auswahl erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Übergabe- und Überleitungsvereinbarung nichts anderes bestimmt.

Personen mit einem unmittelbaren persönlichen oder wirtschaftlichen Interessenkonflikt haben diesen offenzulegen und dürfen an der betreffenden Entscheidung nicht mitwirken.

4.5 Sportliche Auswahl

Die Auswahlentscheidung berücksichtigt insbesondere:

- nationale und internationale Wettkampfergebnisse;
- die bisherige sportliche Entwicklung;
- technische und taktische Fähigkeiten;
- die Eignung für Einzel- beziehungsweise Gruppenbewerbe;
- Leistungsbereitschaft und Trainingsverhalten;
- Teamfähigkeit und die Einhaltung sportlicher Verhaltensstandards.

Die konkreten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind bereits in der jeweiligen Kaderausschreibung bekannt zu geben.

Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Sofern zusätzliche Qualifikationsturniere oder Sichtungswettkämpfe erforderlich sind, übernimmt BA deren Organisation und Finanzierung.

Eine finanzielle Verpflichtung des ÖFMC oder des ÖMC-K entsteht hieraus ausschließlich aufgrund einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.6 Vetorecht und Überprüfung

Sowohl der ÖFMC als auch BA besitzen unabhängig von der Zusammensetzung des Auswahlkomitees ein gleichwertiges Vetorecht gegen die Berufung beziehungsweise weitere Kaderzugehörigkeit einzelner Athlet:innen.

Dieses Vetorecht steht den Organisationen als solchen zu und wird durch deren zuständige Organe oder ausdrücklich bevollmächtigte Personen ausgeübt.

Ein Veto ist ausschließlich bei schwerwiegenden sachlich gerechtfertigten Gründen zulässig, insbesondere bei:

- groben oder wiederholten Verstößen gegen verbindliche Wettkampfbestimmungen;
- aufrechten einschlägigen Disziplinarsperren;
- schwerwiegenden nachweisbaren Verstößen gegen Sicherheits- und Integritätsbestimmungen;
- einer konkreten erheblichen Gefährdung anderer Sportler:innen;
- Nichterfüllung zwingender internationaler Teilnahmevoraussetzungen.

Das Vetorecht kann grundsätzlich innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe der vorläufigen Auswahlentscheidung ausgeübt werden. Ein späteres Veto ist nur aufgrund nachträglich bekannt gewordener schwerwiegender Umstände zulässig.

Ein Veto ist schriftlich zu begründen und führt zunächst zur Aussetzung der betreffenden Berufungsentscheidung.

Der betroffenen Person ist vor einer endgültigen nachteiligen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Erforderliche vorläufige Schutzmaßnahmen bei unmittelbarer Gefahr bleiben zulässig.

Die Überprüfung erfolgt durch eine unabhängige dreiköpfige Überprüfungskommission. ÖFMC und BA benennen jeweils eine unbefangene Person, die gemeinsam eine unabhängige vorsitzende Person bestimmen.

Die Kommission kann das Veto bestätigen oder die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an das Auswahlkomitee zurückverweisen.

Betroffene Bewerber:innen können gegen eine Auswahlentscheidung innerhalb von 14 Kalendertagen nach schriftlicher Bekanntgabe einen begründeten Einspruch erheben.

Die näheren Bestimmungen richten sich nach § 12 der Übergabe- und Überleitungsvereinbarung.

4.7 Berufung in den Nationalteamkader

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens und allfälliger Überprüfungen erfolgt die schriftliche Verständigung der ausgewählten Athlet:innen.

Die formale Berufung und administrative Aufnahme werden nach Maßgabe der zuständigen Organe und der geltenden Statuten und Vereinbarungen abgewickelt.

Die Kaderzugehörigkeit wird grundsätzlich durch eine individuelle Vereinbarung zwischen dem/der Athlet:in und dem ÖMC-K geregelt.

Die Berufung erfolgt für die in der Ausschreibung festgelegte Kaderperiode.

Bereits vor dem 01.01.2027 rechtswirksam ausgesprochene mehrjährige Kaderberufungen bleiben grundsätzlich bis zum Ende ihrer jeweiligen Berufungsperiode aufrecht.

Die Ausgliederung des Buhurt-Bereichs begründet für sich genommen keine neuerliche Bewerbungspflicht.

4.8 Nationalteam-Trainings Buhurt

Zur sportlichen Weiterentwicklung und Vorbereitung auf internationale Meisterschaften werden gemeinsame Trainingsmaßnahmen durchgeführt.

Die sportfachliche Planung und Organisation erfolgt durch BA in Abstimmung mit den zuständigen Nationalteam Trainer:innen und gegebenenfalls dem ÖMC-K.

Die Trainings dienen insbesondere:

- der Verbesserung individueller technischer und taktischer Fähigkeiten;
- der Entwicklung gemeinsamer Strategien für Gruppenbewerbe;
- der Verbesserung von Ausdauer, Beweglichkeit und Wettkampfbelastbarkeit;
- der Förderung von Teamfähigkeit und Kommunikation;
- der Vermittlung aktueller Regelwerks- und Sicherheitsbestimmungen;
- der Vorbereitung auf internationale Meisterschaften.

Die Trainings können an wechselnden Standorten in Österreich sowie in Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen stattfinden.

Kadermitglieder haben grundsätzlich an mindestens 50 % der für ihren Kaderbereich angesetzten offiziellen Nationalteam-Trainings teilzunehmen.

Begründete Verhinderungen, insbesondere aufgrund von Krankheit, Verletzung oder anderen wichtigen persönlichen Umständen, können anerkannt werden.

Wiederholte unbegründete Nichtteilnahme kann zu einer Überprüfung der weiteren Kaderzugehörigkeit führen. Eine allfällige Abberufung erfolgt ausschließlich nach dem dafür vorgesehenen Verfahren.

4.9 Internationale Entsendung Buhurt

Die Zugehörigkeit zum mehrjährigen Buhurt-Nationalteamkader begründet keinen automatischen Anspruch auf die Teilnahme an einer internationalen Meisterschaft.

Die Auswahl für konkrete internationale Veranstaltungen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Wettkampfbestimmungen, der verfügbaren Startplätze, der sportlichen Leistungsfähigkeit und der organisatorischen Rahmenbedingungen.

Bis zum rechtswirksamen Übergang der National-Organization-Funktion gegenüber Buhurt International erfolgt die formale internationale Entsendung über den ÖFMC, soweit die geltenden internationalen Bestimmungen dies vorsehen.

BA übernimmt die sportfachliche Vorbereitung und unterstützt die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

Der ÖMC-K kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten die administrative Abwicklung unterstützen.

Nach rechtswirksamer Übertragung der National-Organization-Funktion auf BA erfolgt die internationale Meldung und Entsendung durch BA nach Maßgabe der jeweils geltenden internationalen Bestimmungen.

5 – Nationalteam SAF (Soft Armored Fighting)

5.1 Zielsetzung

Der ÖFMC verfolgt das Ziel, österreichischen SAF-Athlet:innen eine möglichst niederschwellige Teilnahme an internationalen Meisterschaften, insbesondere Europa- und Weltmeisterschaften, zu ermöglichen.

Neben der sportlichen Leistungsfähigkeit stehen die Förderung des Nachwuchses, die Chancengleichheit und eine ausgewogene Beteiligung der Geschlechter im Mittelpunkt.

Die Teilnahme an internationalen Meisterschaften soll grundsätzlich einer möglichst breiten Gruppe geeigneter und engagierter österreichischer SAF-Athlet:innen offenstehen.

Für SAF wird vorerst kein mehrjähriger Nationalteamkader eingerichtet.

Die österreichische Nationalmannschaft wird grundsätzlich anlassbezogen für die jeweilige internationale Meisterschaft zusammengestellt.

Eine spätere Einrichtung eines dauerhaften Kadersystems bleibt bei entsprechendem sportlichem oder organisatorischem Bedarf möglich.

5.2 Zusammensetzung der Nationalmannschaft

Der ÖFMC strebt bei der Entsendung österreichischer SAF-Nationalmannschaften eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung hinsichtlich Alter und Geschlecht an.

Dabei gelten folgende Zielsetzungen:

- 50 % Nachwuchsathlet:innen und 50 % Athlet:innen der Allgemeinen Klasse;
- ein Frauenanteil von insgesamt 50 % innerhalb der entsandten Nationalmannschaft.

Der angestrebte Frauenanteil bezieht sich auf die Gesamtheit der entsandten SAF-Athlet:innen über sämtliche Altersklassen hinweg.

Die Zielsetzungen gelten nicht als zwingende Quoten für einzelne Wettkampfkategorien oder Altersklassen.

Die tatsächliche Zusammensetzung der Nationalmannschaft richtet sich insbesondere nach:

- den vom Veranstalter festgelegten Länderquoten;
- der insgesamt verfügbaren Anzahl an Startplätzen;
- den ausgeschriebenen Wettkampfkategorien und Altersklassen;
- den geltenden internationalen Teilnahmevoraussetzungen;
- der Zahl geeigneter und startberechtigter österreichischer Athlet:innen;
- den organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Die angestrebte Alters- und Geschlechterverteilung ist im Rahmen dieser Voraussetzungen bestmöglich zu berücksichtigen.

Die Zielsetzungen begründen keinen individuellen Anspruch auf einen Startplatz und dürfen nicht dazu führen, dass verbindliche sportliche oder internationale Teilnahmevoraussetzungen außer Acht gelassen werden.

5.3 Interessensbekundung

Die Teilnahme an internationalen SAF-Meisterschaften steht grundsätzlich allen geeigneten Athlet:innen aus ÖFMC-Mitgliedsvereinen offen, sofern sie die jeweiligen nationalen und internationalen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

Der ÖFMC veröffentlicht für die jeweilige Meisterschaft eine Ausschreibung zur Interessensbekundung.

Diese enthält insbesondere:

- die Bezeichnung und den Termin der Meisterschaft;
- die ausgeschriebenen Altersklassen und Wettkampfkategorien;
- die bekannten internationalen Teilnahmebedingungen;
- die verfügbaren beziehungsweise voraussichtlich verfügbaren Startplätze;
- die Meldefrist;
- die gegebenenfalls anfallenden Teilnahme- und Entsendungskosten;
- die maßgeblichen Auswahlkriterien.

Die Interessensbekundung erfolgt grundsätzlich über ein vereinfachtes digitales Formular. Sie kann entweder durch den/die Athlet:in selbst oder gesammelt durch den jeweiligen ÖFMC-Mitgliedsverein für mehrere Athlet:innen eingebracht werden.

Bei einer zentralen Meldung durch den Mitgliedsverein ist sicherzustellen, dass die gemeldeten Athlet:innen über die Interessensbekundung informiert sind und dieser zugestimmt haben. Bei minderjährigen Athlet:innen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Zusätzliche Nachweise werden nur insoweit verlangt, als diese für die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen beziehungsweise die internationale Meldung erforderlich sind.

Eine verpflichtende Teilnahme an mehrjährigen Kaderprogrammen, besonderen Sichtungscamps oder regelmäßigen Nationalteam-Trainings ist nicht vorgesehen.

5.4 Auswahl und Nominierung

Sofern ausreichend Startplätze für alle geeigneten und startberechtigten Interessent:innen vorhanden sind, soll grundsätzlich allen die Teilnahme ermöglicht werden.

Übersteigt die Zahl der Interessent:innen die verfügbaren Startplätze, erfolgt eine sportlich begründete Auswahl.

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- die Platzierung in der Nationalen Rangliste des ÖFMC;
- bisherige nationale und internationale Wettkampfergebnisse;
- die sportliche Leistungsfähigkeit und Erfahrung;
- die Einhaltung der geltenden Wettkampf- und Verhaltensbestimmungen;
- die angestrebte Alters- und Geschlechterverteilung der Nationalmannschaft.

Die Nationale Rangliste stellt ein wesentliches Auswahlkriterium dar, begründet jedoch keinen automatischen Anspruch auf eine Entsendung.

Für Altersklassen oder Wettkampfkategorien ohne aussagekräftige Rangliste können andere geeignete sportliche Leistungsnachweise herangezogen werden.

Die sportliche Auswahl wird durch das zuständige Referat für Wettkampf & Leistungssport unter Einbindung fachlich geeigneter Trainer:innen vorbereitet. Bei Bedarf können weitere Expert:innen beratend beigezogen werden. Die abschließende Nominierung und Entsendung erfolgen durch das ÖFMC-Präsidium.

Die Nominierung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.5 Startplatzvergabe und Nachnominierung

Die tatsächliche Anzahl der zu entsendenden Athlet:innen richtet sich nach den internationalen Teilnahmebedingungen.

Sofern der Veranstalter eine verbindliche Länderquote vorgibt, erfolgt die Auswahl innerhalb dieser Quote.

Wird die Zahl der verfügbaren Startplätze erst nachträglich bekannt gegeben oder verändert, kann der ÖFMC die Nominierungen entsprechend anpassen.

Bei zusätzlichen Startplätzen, Absagen oder sonstigen Veränderungen sind Nachnominierungen möglich.

Soweit erforderlich, kann hierfür eine Ersatzliste geeigneter Athlet:innen geführt werden.

Die Auswahl zusätzlicher Athlet:innen erfolgt unter Berücksichtigung der ursprünglich veröffentlichten Auswahlgrundsätze und der angestrebten Zusammensetzung der Nationalmannschaft.

5.6 Vorbereitung auf internationale Meisterschaften

Der ÖFMC kann zur Vorbereitung auf internationale Meisterschaften gemeinsame Trainingsmaßnahmen, Trainingscamps oder Informationsveranstaltungen anbieten.

Diese können insbesondere folgende Inhalte umfassen:

- wettkampfspezifisches Technik- und Taktiktraining;

- Sparring in den ausgeschriebenen Wettkampfkategorien;
- Vermittlung aktueller internationaler Wettkampfbestimmungen;
- sportliche und organisatorische Vorbereitung;
- Anti-Doping, Fairplay und Safe Sport.

Die Teilnahme an solchen Maßnahmen erfolgt grundsätzlich freiwillig, sofern nicht aus sachlich gerechtfertigten Gründen für eine konkrete Entsendung besondere Vorbereitungserfordernisse im Voraus bekannt gegeben werden.

Der regelmäßige Trainingsbetrieb und die sportliche Entwicklung der Athlet:innen erfolgen weiterhin überwiegend in ihren jeweiligen Heimatvereinen.

5.7 Berufung und internationale Entsendung

Die Berufung in die österreichische SAF-Nationalmannschaft erfolgt grundsätzlich für die jeweilige internationale Meisterschaft.

Eine dauerhafte Kaderzugehörigkeit oder automatische Verlängerung der Berufung ist damit nicht verbunden.

Die formale Nominierung und internationale Entsendung erfolgen durch den ÖFMC nach Maßgabe der geltenden internationalen Bestimmungen.

Die administrative Abwicklung kann durch den ÖMC-K unterstützt werden.

Die Berufung begründet keinen Anspruch auf eine Teilnahme, wenn internationale Startplatzbeschränkungen, Zulassungsentscheidungen des Veranstalters oder sonstige zwingende Teilnahmevoraussetzungen einer Entsendung entgegenstehen.

6 – Nationalteam-Ausstattung und organisatorische Leistungen

6.1 Nationalteam-Ausstattung

Die in eine österreichische Nationalmannschaft berufenen Athlet:innen können eine offizielle Nationalteam-Ausstattung erhalten.

Diese umfasst abhängig vom jeweiligen Nationalteambereich und den verfügbaren Mitteln insbesondere:

- ein offizielles Nationalteam-Dress;
- eine Berufungsbestätigung beziehungsweise Berufungsurkunde;
- gegebenenfalls einen Nationalteam-Ausweis;
- weitere Nationalteam-Ausstattungsgegenstände.

Die Gestaltung und Verwendung der offiziellen Nationalteam-Ausstattung erfolgen nach den Vorgaben der jeweils zuständigen Organisation.

Bei gemeinsamen oder über den ÖMC-K abgewickelten Maßnahmen sind die entsprechenden organisatorischen Zuständigkeiten zu berücksichtigen.

6.2 Gebühren und Kosten

Die Aufnahme in einen Nationalteamkader beziehungsweise die Entsendung zu einer internationalen Meisterschaft kann mit organisatorischen Kosten verbunden sein.

Dazu zählen insbesondere:

- Bearbeitungs- und Verwaltungskosten;
- Herstellungskosten der Nationalteam-Ausstattung;
- internationale Teilnahme- und Lizenzgebühren;
- Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten;
- gegebenenfalls Kosten besonderer Trainings- oder Vorbereitungsmaßnahmen.

Allfällige Kostenbeiträge sind grundsätzlich vorab bekannt zu geben.

Die konkreten Gebühren und Zahlungsbedingungen werden im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung beziehungsweise der individuellen Kader- oder Entsendungsvereinbarung festgelegt.

Für den Buhurt-Bereich gelten hinsichtlich der Kostentragung zusätzlich die Bestimmungen der Übergabe- und Überleitungsvereinbarung zwischen ÖFMC und BA.

Insbesondere begründet die Organisation zusätzlicher Buhurt-Qualifikationsturniere durch BA keine automatische finanzielle Verpflichtung des ÖFMC oder des ÖMC-K.

6.3 Förderungen und finanzielle Unterstützung

Die zuständigen Organisationen können sich nach Maßgabe ihrer verfügbaren Mittel und der geltenden Förderbestimmungen an Kosten der Nationalteamvorbereitung und internationalen Entsendung beteiligen.

Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Kostenübernahme besteht nicht.

Allfällige Förderungen werden nach den jeweils geltenden Förderbedingungen und den zuständigen organisatorischen Verantwortlichkeiten abgewickelt.

7 – Rechte und Pflichten der Athlet:innen

7.1 Rechte

Berufene Athlet:innen haben im Rahmen ihrer jeweiligen Kader- oder Entsendungsvereinbarung insbesondere Anspruch auf:

- transparente Informationen über die geltenden Teilnahme- und Auswahlbedingungen;
- eine faire und sachliche Behandlung;
- Information über ihre Berufung und die wesentlichen organisatorischen Rahmenbedingungen;
- Zugang zu den vorgesehenen Trainings- und Unterstützungsmaßnahmen;
- vertrauliche Behandlung ihrer personenbezogenen Daten;
- Zugang zu den vorgesehenen Beschwerde- und Einspruchsmöglichkeiten.

7.2 Pflichten

Athlet:innen verpflichten sich insbesondere:

- die geltenden Wettkampf-, Sicherheits- und Verhaltensbestimmungen einzuhalten;
- die Interessen und das Ansehen der österreichischen Nationalmannschaft in sportlich angemessener Weise zu vertreten;
- andere Athlet:innen, Trainer:innen und Offizielle respektvoll zu behandeln;
- die relevanten Anti-Doping- und Safe-Sport-Vorgaben einzuhalten;
- erforderliche Unterlagen und Informationen fristgerecht bereitzustellen;
- ihre Teilnahme an einer internationalen Meisterschaft nach erfolgter Zusage verlässlich wahrzunehmen beziehungsweise eine Verhinderung unverzüglich bekannt zu geben;
- die vereinbarten organisatorischen und finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Für Mitglieder des mehrjährigen Buhurt-Nationalteamkaders gelten zusätzlich die jeweiligen Trainings- und Mitwirkungspflichten.

8 – Prävention, Integrität und Datenschutz

8.1 Sicherheit und Safe Sport

Sämtliche Nationalteammaßnahmen haben unter Einhaltung der geltenden Sicherheits-, Präventions- und Integritätsbestimmungen zu erfolgen.

Der ÖFMC bekennt sich zu einem sicheren, respektvollen und diskriminierungsfreien Sportumfeld.

Für Maßnahmen des ÖFMC gelten die einschlägigen Regelungen des Kinder- und Jugendschutzkonzepts, des Präventionskonzepts sowie der sonstigen relevanten Verbandsrichtlinien.

Für Buhurt-Maßnahmen, die durch BA eigenständig organisiert werden, trägt BA die entsprechende operative Verantwortung unter Einhaltung der jeweils anwendbaren Bestimmungen.

Bei gemeinsam durchgeführten Maßnahmen sind die jeweiligen Verantwortlichkeiten im Vorfeld festzulegen.

Für Fragen und Meldungen im Zusammenhang mit Gewalt, Diskriminierung oder sonstigen Integritätsverletzungen stehen die zuständigen Präventionsbeauftragten sowie die Ombudsstelle des ÖFMC im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zur Verfügung.

8.2 Anti-Doping

Alle Athlet:innen haben die für ihre jeweilige Sportdisziplin und internationale Teilnahme geltenden Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten.

Erforderliche Schulungen und Nachweise sind entsprechend den jeweiligen nationalen und internationalen Vorgaben zu erbringen.

8.3 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im erforderlichen Umfang und unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die beteiligten Organisationen legen ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und gegebenenfalls Übermittlung von Daten fest.

Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, dürfen nur im rechtlich zulässigen und erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit BA und dem ÖMC-K gelten ergänzend die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Übergabe- und Überleitungsvereinbarung sowie gegebenenfalls gesonderter Vereinbarungen.

9 – Schluss- und Übergangsbestimmungen

9.1 Verhältnis zu anderen Regelwerken

Dieses Konzept regelt die grundlegende Organisation und Abwicklung des österreichischen Nationalteamwesens in den Bereichen SAF und Buhurt.

Es ergänzt die jeweils geltenden Statuten, Ordnungen und Richtlinien des ÖFMC beziehungsweise des ÖMC-K.

Für den Bereich Buhurt gehen die verbindlichen Bestimmungen der Übergabe- und Überleitungsvereinbarung zwischen ÖFMC und BA diesem Konzept vor.

Die jeweils geltenden internationalen Wettkampf-, Lizenzierungs- und Teilnahmebestimmungen bleiben unberührt.

9.2 Übergangsbestimmungen Buhurt 2027–2029

Die gemeinsame Organisation des Buhurt-Nationalteam- und Kaderwesens erfolgt während des Übergabezeitraums vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 nach Maßgabe der Übergabe- und Überleitungsvereinbarung.

Im Kalenderjahr 2029 prüfen ÖFMC, BA und ÖMC-K gemeinsam die Möglichkeit einer Fortführung der administrativen Buhurt-Kaderverwaltung über den ÖMC-K.

Eine entsprechende Fortführung über den 31.12.2029 hinaus bedarf einer einvernehmlichen schriftlichen Festlegung der beteiligten Organisationen.

Ab dem 01.01.2030 liegt die sportfachliche Verantwortung für den Buhurt-Nationalteamkader bei BA.

Die Übernahme der formalen internationalen Entsendungsrechte gegenüber Buhurt International setzt die rechtswirksame Anerkennung von BA als österreichische National Organization voraus.

Bei einer Fortführung der gemeinsamen Kaderverwaltung können auch die bisherigen gemeinsamen Auswahl-, Veto- und Einspruchsverfahren weiter angewendet werden, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Ohne eine solche Vereinbarung erfolgt die sportfachliche Auswahl des Buhurt-Nationalteamkaders ab 2030 eigenständig durch BA.

Die Bestimmungen der Übergabe- und Überleitungsvereinbarung bleiben maßgeblich.

9.3 Weiterentwicklung des SAF-Nationalteamwesens

Das veranstaltungsbezogene Nationalteammodell im Bereich SAF soll regelmäßig hinsichtlich seiner sportlichen und organisatorischen Zweckmäßigkeit überprüft werden.

Insbesondere bei einer steigenden Zahl international aktiver Athlet:innen, einer zunehmenden Anzahl internationaler Meisterschaften oder veränderten Qualifikationsanforderungen kann der ÖFMC eine Weiterentwicklung des Kadersystems beschließen.

Eine spätere Einrichtung eines mehrjährigen SAF-Nationalteamkaders bleibt ausdrücklich möglich.

9.4 Inkrafttreten

Dieses Nationalteam- und Kaderkonzept tritt nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ des ÖFMC mit 01.01.2027 in Kraft.

Es ersetzt das bisherige Nationalteam-Kaderkonzept der ARMORED COMBAT AUSTRIA vom 06.12.2024, soweit dessen Bestimmungen nicht aufgrund bestehender rechtswirksamer Kaderberufungen, individueller Vereinbarungen oder übergeordneter vertraglicher Verpflichtungen weiterhin anzuwenden sind.

Bestehende Rechte und Verpflichtungen bleiben nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen und vertraglichen Grundlagen unberührt.

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf)

Version	Datum	Beschlussorgan	Art der Änderung	Verantwortlich	Kurzbeschreibung
V1	06.12.2024	Generalversammlung	Erstfassung	Geschäftsstelle	Nationalteam-Kaderkonzept der ACA
V2	Stand: 08.11.2026 Beschluss: 18.11.2026	Präsidium	Inhaltliche Neufassung	Geschäftsstelle	Neuausrichtung für ÖFMC; Integration von Buhurt Austria und Einführung des veranstaltungsbezogenen SAF-Nationalteammodells.

Dieser Verlauf dient der internen Nachvollziehbarkeit und wird mit jeder beschlossenen Änderung fortgeführt. Maßgeblich ist stets die vom Vorstand beschlossene und veröffentlichte Fassung dieses Konzepts.